



### 1. Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

#### 1.1. Bezeichnung der Zubereitung

- Produktname: CAPE COD WHITE
- Produktnummer: UC80080

#### 1.2. Verwendung der Zubereitung:

- Bautenlack

#### 1.3. Firmenbezeichnung:

- PPG Industries, Inc. 4325 Rosanna Drive  
Allison Park, PA 15101, USA
- Auskunftgebender Bereich: PPG.4325  
ROSANNA DR.ALLISON PARK.PA15101
- Tel. +1 412 492 5555

### 2. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Chemische Charakterisierung: Acrylat

Bestandteile mit gesundheits- oder umweltgefährdenden Eigenschaften im Sinne der EG-Richtlinie 67/548/EG und deren Anhänge.

Für die Gefahr durch die Zubereitung siehe Abschnitt 3.

Inhaltsstoffe Gew. % im Produkt	Symbol und R(*)-Sätze des reinen Stoffes	CAS- Nummer	EINECS/ ELINCS
2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL 1 - < 2 %	Xi R36	112-34-5	203-961-6
ALUMINIUMHYDROXID 1 - < 2 %		21645-51-2	244-492-7
ALUMINIUMOXID 1 - < 2 %		1344-28-1	215-691-6
MAGNESIUM SILICATE 5 - < 7 %		14807-96-6	238-877-9
TITANDIOXID 15 - < 20 %		13463-67-7	236-675-5

(\*) Vollständiger Klartext der R-Sätze siehe Abschnitt 16.

### 3. Mögliche Gefahren:

Dieses Produkt ist keine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

### 4. Erste-Hilfe-Massnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Informationen des Sicherheitsdatenblattes bereithalten. Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen; ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

nach Verschlucken:

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren. Betroffene ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

Verwenden Sie entsprechend anderer, am Feuerbeteiligter Materialien, geeignete Löschmittel.

Empfehlungen:

- Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von bzw. der Kontakt mit gefährlichen Verbrennungsprodukten und Zersetzungsprodukten kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Brandbekämpfer sollten Atemschutzgeräte tragen.
- Wasser-Sprühnebel kann zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet werden, um Druckbildung, mögliche Selbstentzündung und Explosion durch Einwirken extremer Hitze oder sonstigen Zündquellen aussetzen.
- Während der Brandbekämpfung Löschmittel nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- Raum gut lüften. Einatmen von Dämpfen durch Verwendung geeigneter Atemschutzausrüstung vermeiden. Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 u. 8) beachten.
- Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen (siehe Abschnitt 13) in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
- Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel verwenden.
- Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasser entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.



## 7. Handhabung und Lagerung:

- Behälter dicht geschlossen halten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen.

### Verpackungsmaterial:

- empfohlen: Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.
- ungeeignet:
  - Säuren
  - Alkalien
  - oxidierend wirkende Materialien

- Beschädigungen beim Umgang mit und beim Öffnen von Behältern vermeiden. Behälter nicht mit Druck entleeren, kein Druckbehälter! Beschmutzte und getränkte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen bzw. reinigen.

- Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch. Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Konzentrationen an Lösemitteldämpfen und ein Überschreiten der Luftgrenzwerte vermeiden.
- Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von jeglicher Zünd- und Hitzequelle sowie offenem Feuer fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

### Inkompatible Materialien:

Von Säuren, brandfördernde Materialien, oxidierend wirkende Materialien fernhalten.

## 7.2. Lagerung

Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 5°C und 35°C an einem trockenen, sauberen und gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen:

### 8.1. Technische Schutzmaßnahmen

Einatmen von Dämpfen, Spritznebeln und Aerosolen vermeiden. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösungsmitteldampfkonzentration unter den Luftgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

## 8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Stoffe	Luftgrenzwert (LGW)(*)				Anmerkung
	LGW		TRK		
	ppm	mg/m <sup>3</sup>	ppm	mg/m <sup>3</sup>	
2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL	-	100	-	-	C
ALUMINIUMHYDROXID	AI	1,5	-	-	A
ALUMINIUMOXID	AI	1,5	-	-	A
MAGNESIUM SILICATE	-	2	-	-	A C
TITAN DIOXID	-	1,5	-	-	A C

(\*) Nachschlagen in der Verordnung: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

LGW: Luftgrenzwerte

TRK: Technische Richtkonzentrationen

A/E: Gemessen als alveolengängiger Aerosolanteil / als einatembare Aerosolanteil

H: Gefahr der Hautresorption

SA/SH: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege / der Haut

SAH: Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut

SP: Gefahr der Photosensibilisierung

K1: Eindeutig beim Menschen als krebserzeugend ausgewiesener Arbeitsstoff

K2: Aufgrund von Tierversuchen auch beim Menschen als krebserzeugender Arbeitsstoff eingestuft

K3: Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential

K4: Stoffe eingestuft, bei denen ein nicht-genotoxischer Wirkungsmechanismus im Vordergrund steht

K5: Genotoxische Kanzerorgene geringer Wirkungsstärke eingestuft

M1: Stoffe, für die beim Menschen eine erbgutverändernde Wirkung nachgewiesen wurde

M2: Stoffe, für die im Tierversuch mit Säugern eine erbgutverändernde Wirkung nachgewiesen wurde

M3: Stoffe, für die eine Schädigung des genetischen Materials der Keimzellen beim Menschen oder im Tierversuch nachgewiesen wurde

A, B, C, D: „Schwangerschaft“ Gruppe

- : Nicht festgestellt.

## 8.3. Persönliche Schutzausrüstung

ZH1-Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.

### Atemschutz:

Verwenden Sie eine geeigneten, für die Art der schädlichen Stoffe zugelassenen Atemschutz entsprechend den Anweisungen von Behörden und Herstellern, auch hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Tragens.

### Handschutz:

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird das Tragen folgender Arten von Schutzhandschuhen empfohlen: Nitrilkautschuk, Neoprenkautschuk. Schutzcremes für die Hautflächen benutzen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen. Empfehlungen der Hersteller beachten.

### Augenschutz:

Tragen Sie zum Schutz vor Spritzern eine Schutzbrille.



### Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

- Physikalische Form bei 20°C: flüssig
- Flammpunkt: 96°C Methode: ISO 3679
- Das Produkt unterhält keine selbstständige Verbrennung Methode: ISO/TR 9038
- Viskosität: 30 ~ < 40 sec Methode: ISO 2431 (6 mm)
- Dichte bei 20°C: 1.3  
Methode: DIN 53217 T2 (ISO 2811)
- Dampfdichte: > Luft
- Untere Explosionsgrenze (Vol. %): .8
- Obere Explosionsgrenze (Vol. %): 24.6
- Löslichkeit in Wasser bei 20°C: teilweise löslich
- pH-Wert: nicht anwendbar
- Gehalt an flüchtigen Stoffen:  
54.0 Gew. % 69.0 Vol. %
- Dampfdruck bei 20°C: 17 mm Hg

### 10. Stabilität und Reaktivität:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

Vermeiden Sie Kontakt mit den in Abschnitt 7 angegebenen Materialien.

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen wie z. B.:

- Kohlenmonoxid

### 11. Angaben zur Toxikologie

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar. Die Hauptgesundheitsrisiken des Produkts sind in Abschnitt 3 angegeben.

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Luftgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorganen, Nieren- und Leberschäden sowie zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewußtlosigkeit.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

### 12. Angaben zur Ökologie:

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar. Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in das Grundwasser gelangen lassen.

Die Zubereitung wurde nach der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und ist nicht als umweltgefährlich klassifiziert.

### 13. Hinweise zur Entsorgung:

Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates 91/689/EEC und deren nachfolgenden Anhänge und Entscheidungen finden Anwendung auf Abfälle des Produktes in seiner Lieferform.

Gefährliche Eigenschaften: nicht anwendbar  
Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Abfälle und leere Behälter müssen dem Abfallgesetz entsprechend entsorgt werden.

Leere Behälter sollten recycelt oder durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Wir verweisen auf den Europäischen Abfallkatalog zur Bestimmung des Abfallschlüssels (Entscheidung 94/3/CEE und Umsetzung in nationales Recht).

### 14. Angaben zum Transport

Benennung des Stoffes: NON-HAZARDOUS RESINS

- Einstufung für die Beförderung auf der Straße oder durch die Eisenbahn - ADR/GGVS und RID/GGVE

Kein Gefahrgut nach ADR/GGVS und RID/GGVE.

- Einstufung für die Beförderung mit Flugzeugen - ICAO-TI und IATA-DGR

Kein Gefahrgut nach ICAO/IATA

- Einstufung für die Beförderung mit Seeschiffen - IMDG/GGVSee

Kein Gefahrgut nach IMDG/GGVSee

### 15. Vorschriften

Kennzeichnung

Kennzeichnung nach der Gefahrstoffverordnung und der EG-Richtlinie 1999/45/EG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen:



- P101 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für Berufsmässige Verwender erhältlich.

Nationale Vorschriften:

Vbf: nicht anwendbar

Angaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz  
Wassergefährdungsklasse: 1  
(VwVwS vom 17.5.1999, Anhang 4)

Angaben zum Immissionsschutz TA Luft:

0 Gew. % Klasse III

1 Gew. % Klasse II

0 Gew. % Klasse I

Sonstige Vorschriften:

- ZH1/701 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)
- ZH1/701 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)
- ZH1/701 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen).

### 16. Sonstige Angaben:

Vollständiger Klartext der R-Sätze mit Kennziffern aus Abschnitt 2:

- R36 Reizt die Augen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik vom 24-9-2003

Zweck dieser Angaben ist es, im Hinblick auf die von PPG gelieferten Produkte auf die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Lagerung und den Umgang der Produkte zu empfehlen. Hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte wird keinerlei Zusicherung oder Garantie abgegeben. Wir übernehmen keinerlei Haftung für den Fall, dass die in diese Datenblatt beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen und die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden sowie für den Fall eines Mißbrauchs der Produkte.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 14 der Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993.